

Brand- und Katastrophenschutz Feuerwehr Landkreis Neustadt/WN

Satzung

Stand: 29.11.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§ 2 Jugendfeuerwehr	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit	4
§ 5 Aufgaben	4
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Verbandsorgane	6
§ 10 Kreisfeuerwehrverbandsversammlung	6
§ 11 Aufgaben der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung	7
§ 12 Kreisfeuerwehrverbandsausschuss	8/9
§ 13 Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses	10
§ 14 Kreisfeuerverbandsvorstandschaft	10
§ 15 Aufgaben der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft	10
§ 16 Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandsschriftführers und des Kreisfeuer-	
wehrverbandsschatzmeisters	11
§ 17 Kassenwesen des Kreisfeuerwehrverbandes	12
§ 18 Mitgliedsbeiträge	12
§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft	12
§ 20 Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes	13
§ 21 Inkrafttreten	14

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt/WN

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren des Landkreises Neustadt/WN bilden den "Kreisfeuerwehrverband Neustadt/WN", im nachfolgenden Kreisfeuerwehrverband genannt.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Waldnaab.
- (3) Der Kreisfeuerwehrverband ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i. d. OPf. eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (4) Der Kreisfeuerwehrverband ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberpfalz e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Jugendfeuerwehr

- (1) Innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt/WN besteht eine Jugendorganisation, die Jugendfeuerwehr im Landkreis Neustadt/WN.
- (2) Die Jugendfeuerwehr im Landkreis Neustadt/WN hat folgende Rechte:
 - a) sich selbst eine Jugendordnung zu geben,
 - b) eigene Leitungsorgane zu wählen,
 - c) eine eigene Jugendkasse zu führen;
- (3) Die Jugendfeuerwehr kann im Rahmen ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt/WN ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

§ 3

Zweck

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Kreisfeuerwehrbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 4

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter (nicht Mitglieder der Vorstandschaft) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Kreisfeuerwehrverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Kreisfeuerwehrverbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- (6) Von der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten nicht für die Vorstandschaft

§ 5

Aufgaben

Der Kreisfeuerwehrverband hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren.
- b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen der Mitgliedsfeuerwehren.
- c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren, ihrer Jugendgruppen, sowie ihrer Kinderfeuerwehren.
- d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden oder dafür verantwortlichen Stellen.
- e) Förderung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und aller im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen.
- f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen.
- g) Unterstützung und Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
- h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Neustadt/WN (Feuerwehrvereine),
 - b) Besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG,
 - c) Ehemalige besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG,
 - d) Kreisfeuerwehrarzt,
 - e) Fachberater und Fachbereichsleiter,
 - f) Werkfeuerwehren des Landkreises Neustadt/WN,
 - g) Betriebsfeuerwehren des Landkreises Neustadt/WN,
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Ehrenkreisbrandrat, Ehrenkreisbrandinspektor und Ehrenkreisbrandmeister sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft vom Kreisfeuerwehrverbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9

Verbandsorgane

- (1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:
 - a) die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung,
 - b) der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss,
 - c) die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft;
- (2) In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsorgane scheiden mit der Beendigung der funktionellen Tätigkeit in einer Feuerwehr, nachdem durch den jeweiligen Inspektionsbereich der Vorschlag zur Wahl in ein Verbandsorgan erfolgte, aus ihren Ämtern aus.
- (3) Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 10 Kreisfeuerwehrverbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung sind:
 - a) die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft.
 - b) der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss,
 - c) die Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren,
 - d) die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren,
 - e) die Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren,
 - f) die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses nach § 7 der Jugendordnung,
 - g) die besonderen Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG,
 - h) die ehemaligen besonderen Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG,
 - i) der Kreisfeuerwehrarzt.
 - j) die Fachberater und Fachbereichsleiter,
 - k) die Ehrenmitglieder nach § 7 der Satzung,
 - l) je einen Vertreter der Werks- bzw. Betriebsfeuerwehren
 - m) sowie die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Kreisfeuerwehrverbandsversammlung statt. Jede Kreisfeuerwehrverbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (4) Die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Kreisfeuerwehrverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Kreisfeuerwehrverbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jede Mitgliedsfeuerwehr hat für pro angefangene 18 zahlende Aktive eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitgliedsfeuerwehren wird durch die Delegierten ausgeübt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 6 Abs. 1 u. 2 und § 7 dieser Satzung sowie die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses nach § 7 der Jugendordnung. Alle übrigen erschienenen Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Stimmenbündelung für die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Führungsdienstgrade, Vorsitzende, Kommandanten, Delegierten, etc.) ist nicht möglich. Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Kreisfeuerwehrverbandsschriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (7) Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsausschuss zur Kreisfeuerwehrverbandsversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen, die dem Kreisfeuerwehrverband nahestehen, einladen.

§ 11 Aufgaben der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung

- (1) Die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der drei Stellvertreter des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden in der Reihenfolge 1. Stellvertreter ist ein Kommandant, 2. Stellvertreter ist ein Vorstand und 3. Stellvertreter ist ein Kreisbrandinspektor, je auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit.
 - b) Wahl des Kreisfeuerwehrverbandsschriftführers.
 - c) Wahl des Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeisters.
 - d) Bestätigung der Vertreter der Vereinsvorsitzenden der Feuerwehrinspektionsbereiche im Landkreis Neustadt/WN in den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss.
 - e) Bestätigung der Vertreter der Kommandanten der Feuerwehrinspektionsbereiche im Landkreis Neustadt/WN in den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss.
 - f) Bestätigung der drei Vertreter der Kreisbrandmeister.
 - g) Bestätigung der in den Feuerwehrinspektionsbereichen im Landkreis Neustadt/WN bestellten Delegierten sowie Ersatzdelegierten zur Bezirksfeuerwehrverbandsversammlung und Landesfeuerwehrverbandsversammlung.
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie von zwei Ersatzkassenprüfern.
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - j) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft und des Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeisters.

- k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes.
- l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung und den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss.
- m) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (2) Die Wahlen zu Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Personen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wahlen zu in Abs. 1 Buchst. h) genannten Personen erfolgen durch eine offene Abstimmung (Handheben), die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt. Wählbar sind nur Mitglieder aus der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung. Bestätigungen zu Buchst. d) bis g) erfolgen ebenfalls je auf die Dauer von sechs Jahren per Akklamation.
- (3) Vorschläge für Wahlen sowie Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind spätestens eine Woche vor der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung schriftlich beim Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung.

§ 12 Kreisfeuerwehrverbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses sind:
 - a) der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende,
 - b) der 1. Stellvertreter (Kommandant), der 2. Stellvertreter (Vorstand) und der 3. Stellvertreter (Kreisbrandinspektor) des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden,
 - c) die Kreisbrandinspektoren (soweit nicht Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden),
 - d) der Kreisfeuerwehrverbandsschriftführer,
 - e) der Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeister,
 - f) der Kreisfeuerwehrarzt,
 - g) drei Kreisbrandmeister,
 - h) je ein Vertreter der Vereinsvorsitzenden der Feuerwehrinspektionsbereiche im Landkreis Neustadt/WN,
 - i) je ein Vertreter der Kommandanten der Feuerwehrinspektionsbereiche im Landkreis Neustadt/WN,
 - j) der Fach-KBM-Jugend im Landkreis Neustadt/WN,
 - k) die Kreisfrauenbeauftragte,
 - 1) ein Vertreter des Landratsamtes,
 - m) ein Vertreter der Bürgermeister im Landkreis Neustadt/WN;

- (2) Die Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverbandsausschuss kann erwerben:
 - a) der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende durch die Wahl zum Kreisbrandrat nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG,
 - b) die drei stellvertretenden Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden durch die Wahl gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a); wählbar sind nur Mitglieder aus der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, die das jeweilige Amt aktiv ausüben. Sie verbleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt,
 - c) die Kreisbrandinspektoren durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 BayFwG,
 - d) drei Kreisbrandmeister (je Inspektionsbereich wird ein KBM durch die Kreisbrandinspektion bestimmt)
 - e) der Kreisfeuerwehrarzt nach Bestellung durch den Kreisbrandrat auf die Dauer von sechs Jahren,
 - f) der Kreisfeuerwehrverbandsschriftführer durch die Wahl gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. b). Wählbar sind nur Mitglieder aus der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung,
 - g) der Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeister durch die Wahl gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. c). Wählbar sind nur Mitglieder aus der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung,
 - h) die Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl der Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektion in eigener Versammlung sowie Bestätigung durch die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren,
 - i) die Vertreter der Kommandanten durch Wahl der Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektion in eigener Versammlung sowie Bestätigung durch die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren,
 - j) der vom Kreisbrandrat bestellte Fach-KBM-Jugend im Landkreis Neustadt/WN auf die Dauer von sechs Jahren,
 - k) die vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden bestellte Kreisfrauenbeauftragte auf die Dauer von sechs Jahren,
 - 1) der Vertreter des Landratsamtes durch Benennung durch den Landrat,
 - m) der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung durch den Kreisverband Neustadt des Bayerischen Gemeindetags;
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so wird es wie folgt ersetzt:
 - a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch die Wahl des Nachfolgers,
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers,
 - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers. Die Mitglieder im Verbandsausschuss bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit/Bestätigung sowie Benennung bis zur Neuwahl im Amt.
 - d) Die Amtszeit der anstelle ausgeschiedener Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsvorstandes bzw. des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses neu gewählter sowie benannter Mitglieder endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder dieser Gremien. Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
- (4) Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss ist vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch E-Mail einzuladen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

- (5) Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, muss den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss außerdem einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (6) Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Über die Sitzung des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses ist vom Kreisfeuerwehrverbandsschriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (8) Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen zur Kreisfeuerwehrverbandsausschusssitzung einladen.

§ 13

Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses

Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung zuständig ist.
- b) Vorbereitung der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung und Festlegung des Versammlungsortes.
- c) Festlegung der Fachbereiche und Bestellung der Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden

§ 14

Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft

Die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft besteht aus:

- a) dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden (= gewählter Kreisbrandrat nach Art. 19 BayFwG),
- b) den drei Stellvertretern des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden, den 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter und 3. Stellvertreter
- c) dem Kreisfeuerwehrverbandsschriftführer.
- d) dem Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeister,

§ 15

Aufgaben der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft

(1) Die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Kreisfeuerwehrverbandsorgane,
- b) Besorgung der Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes und Beschlussfassung über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss oder der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft wird vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen. Für die Sitzung der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft sind die Mitglieder vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch E-Mail einzuladen, wenn der Einzuladende über Mittel zum E-Mailempfang verfügt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter und der 3. Stellvertreter des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Stellvertreter verpflichtet sich nur im Falle der Verhinderung des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden die Vertretung zu übernehmen, der 2. Stellvertreter verpflichtet sich nur im Falle der Verhinderung des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden und des 1. Stellvertreters die Vertretung zu übernehmen, der 3. Stellvertreter verpflichtet sich nur im Falle der Verhinderung des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden sowie des 1. Stellvertreters und des 2. Stellvertreters die Vertretung zu übernehmen. Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 3.000.- EUR für den Kreisfeuerwehrverband nur verbindlich sind, wenn die Kreisfeuerwehrvorstandschaft zustimmt.
- (4) Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende erstattet dem Kreisfeuerwehrverbandsausschuss und der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft.
- (5) Über die Beschlüsse der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft ist vom Kreisfeuerwehrverbandsschriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft zu übermitteln.

§ 16

Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandsschriftführers und des Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeisters

- (1) Der Kreisfeuerwehrverbandsschriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung vorzulegen.

§ 17

Kassenwesen des Kreisfeuerwehrverbandes

- (1) Die Einnahmen des Kreisfeuerwehrverbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen,
 - c) sonstigen Einnahmen und Spenden;
- (2) Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und den Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e.V.,
 - b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Kreisfeuerverbandsausschusses, der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft sowie der Fachbereiche,
 - c) allgemeine Verwaltungskosten sowie Sachaufwendungen zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kreisfeuerwehrtagen;
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisfeuerwehrverbandes ist jährlich Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 18

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsfeuerwehren zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. Für die Mitgliedsfeuerwehren sind in diesem Beitrag auch die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und den Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e.V. enthalten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung festgelegt. Der Beitrag für die Mitgliedsfeuerwehren berechnet sich nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren aus der jährlich zum Stichtag 31.12. an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. gemeldeten Erhebung. Ist die Summe aus der dreifachen Besetzung der am Standort vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge geringer, ist diese Zahl maßgebend. Der Mindestbeitrag wird für 18 aktive Mitglieder erhoben.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Kreisfeuerwehrverband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate zuvor schriftlich beim Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Kreisfeuerwehrvorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Kreisfeuerwehrvorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft sie der nächsten Kreisfeuerwehrverbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 20

Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung anwesend sind, mit der in § 10 Abs. 5 Satz 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, eine neue Kreisfeuerwehrverbandsversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes an den Landkreis Neustadt/WN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. des Brandschutzes) zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Der Verband wurde am 06. Februar 1995 unter Nr. 509 in das Vereinsregister aufgenommen. Diese Satzung wurde in der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung am 29.11.2018 in Oberwildenau beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 22.10.1993 außer Kraft.

Oberwildenau, den 29.11.2018